

Richtlinie des Landkreises Oberhavel über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oberhavel

1. Ziel der Förderung und Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Oberhavel gewährt zur Förderung ambulanter sozialer und gesundheitsfürsorgerischer Dienste auf Grundlage von § 17 Sozialgesetzbuch Erstes Buch sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, in Anlehnung an die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften, nachbenannte Zuwendungen.
- 1.2. Ziel der Förderung ist der Aufbau und Erhalt eines ganzheitlichen und vernetzten ambulanten Versorgungssystems mit sozialhilfeergänzenden und sozialhilfeersetzenden Leistungen, um hilfebedürftigen Menschen im Landkreis Oberhavel eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, ihre Selbsthilfekräfte zu aktivieren und das soziale Umfeld zu mobilisieren. Dabei sind die Träger der Maßnahmen zur Kooperation untereinander angehalten und wirken auch auf eine Vernetzung der Angebote zu Diensten anderer Träger hin.
- 1.3. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Oberhavel nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Allgemeine soziale und gesundheitsfürsorgerische Dienste

2.1.1. Regelmäßige Angebote

Pflege- und hilfebedürftige Menschen sowie Menschen mit Behinderung, welche nicht vollstationär betreut werden, sollen ganzheitlich und aktivierend bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens unterstützt werden. Weiterhin sollen die Angehörigen dieser Menschen Entlastung bei der alltäglichen Pflege erlangen, um deren Pflegebereitschaft zu erhalten und zu fördern. Zu diesem Zweck können insbesondere folgende Projekte gefördert werden:

- gemeinnützige Fahrdienste für in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen,
- Beratungsstellen zu pflege- oder altersrelevanten Themen wie beispielsweise Sozialgesetzgebung, gesundheitsförderliche Lebensführung, medizinische Versorgung und finanzielle Absicherung,
- Kontaktstellen, in denen eine regelmäßige Betreuung der Pflege- und Hilfebedürftigen stattfindet sowie Freizeit- und Gruppenaktivitäten angeboten werden,
- Familienentlastende Dienste,
- Beratung und Begleitung von pflegenden Angehörigen,
- ambulante Sterbebegleitung sowie
- Koordination und Organisation von Selbsthilfegruppen.

2.1.2. Zielgruppenspezifische Veranstaltungen

Hilfebedürftigen Menschen soll im Landkreis Oberhavel die Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Dazu können zielgruppenspezifische Veranstaltungen gefördert werden. Zu diesen Angeboten zählen beispielsweise

- die Brandenburgische Seniorenwoche,
- Behindertenwochen und
- Integrationssportfeste für behinderte und nicht behinderte Teilnehmer.

Förderfähig sind ausschließlich die für die Durchführung dieser Veranstaltung notwendigen Sachkosten.

2.2. Alltagsunterstützende Angebote

Alltagsunterstützende Angebote gemäß §§ 45c, 45d Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) können nach dieser Richtlinie eine Zuwendung erhalten.

Im Einvernehmen mit den Verbänden der Pflegekassen im Land Brandenburg erfolgt die Förderung im Wege einer Kofinanzierung entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45c und § 45d SGB XI im Land Brandenburg vom 01.07.2003 in der Fassung vom 29.10.2009.

Die Förderung dieser Angebote dient insbesondere dazu, Aufwandsentschädigungen und Schulungen für die ehrenamtlichen Betreuungspersonen sowie notwendige Personal- und Sachkosten zu finanzieren, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung verbunden sind.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe des Zuschusses aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung gewährt. Die Höhe orientiert sich insgesamt an der durch die Verbände der Pflegekassen im Land Brandenburg für das Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittelkontingente.

2.3. Betreuungsvereine

Betreuungsvereine können, sofern sie nach § 1908f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch das Land Brandenburg anerkannt sind, zur Erfüllung Ihrer Querschnittsaufgaben nach dieser Richtlinie Zuwendungen erhalten.

Im Zuge dieser Querschnittsaufgaben unterstützen die Betreuungsvereine die ehrenamtliche Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen. Sie sollen durch Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung und Vermittlung ehrenamtlicher Betreuer beitragen, diese in ihre neuen Aufgaben einführen und ihnen regelmäßige Fortbildungen anbieten. Zudem soll eine kontinuierliche Beratung und Begleitung gewährleistet werden.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 15.000,00 Euro im Jahr pro anerkannten Betreuungsverein.

2.4. Schuldnerberatungsstellen

Zur Überwindung und Verhütung der Sozialhilfebedürftigkeit im Landkreis Oberhavel können gemäß § 11 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch sowie § 16a Sozialgesetzbuch Zweites Buch Schuldnerberatungsstellen gefördert werden.

Um eine Zuwendung nach dieser Richtlinie zu erhalten, müssen die Vorgaben der Konzeption für die Schuldnerberatungsstellen im Landkreis Oberhavel in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie nachrangig alle weiteren auf sozialem Gebiet tätigen gemeinnützigen Träger und Verbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Zuwendungen sind durch die Zuwendungsempfänger ausschließlich für Maßnahmen im Landkreis Oberhavel einzusetzen, welche den oben genannten Zielen dienen.
- 4.2. Die durchzuführenden Maßnahmen sollen Personen zu Gute kommen, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Oberhavel haben.
- 4.3. Der Träger bietet die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel.
- 4.4. Der Zuwendungsempfänger gewährleistet die Absicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung oder einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Die Bewilligung erfolgt unter Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vorhandener Eigenmittel des Antragstellers und Leistungen Dritter sowie der Förderziele und des Fördergegenstandes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.3. Zuwendungsfähige Personalkosten sind höchstens Kosten, die für die jeweils ausgeübte Tätigkeit entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu zahlen sind. Höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.4. Zuwendungsfähige Sachkosten sind insbesondere eine angemessene Miete, Mietnebenkosten, Bürobedarf, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Versicherungen und Regiekosten, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zwingend notwendig sind.
- 5.5. Regiekosten können bis zu einer Höhe von fünf Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten anerkannt werden.
- 5.6. Investitionskosten und kalkulatorische Kosten sind nicht förderfähig.
- 5.7. Zur Verfügung gestellte Mittel des Bundes, des Landes Brandenburg oder andere öffentliche Zuwendungen sind vorrangig einzusetzen.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich bis zum 31.08. des Vorjahres beim Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg einzureichen.
- 6.2. Im Rahmen des Zuwendungsantrages sind folgende Dokumente einzureichen:
 - ein ausgefülltes Antragsformular,
 - der aktuelle Nachweis über die Gemeinnützigkeit,
 - eine Kurzkonzeption des Angebotes sowie
 - ein detaillierter Finanzierungsplan.

Die Formulare werden durch den für Soziales zuständigen Fachbereich bereitgestellt und sind zu nutzen.

7. Bewilligung, Auszahlung und Gewährungszeitraum

- 7.1. Die Entscheidung über den Antrag ergeht per Bescheid an den Antragsteller. Bestandteil dieses Bescheides sind, soweit in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 7.2. Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Oberhavel. Die Prüfung und Bescheiderteilung erfolgt durch den für Soziales zuständigen Fachbereich.
- 7.3. Die Bewilligungsbehörde soll die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung von der Zuarbeit festgelegter Kennzahlen einschließlich einer regelmäßigen Berichterstattung abhängig machen.
- 7.4. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt jeweils zur Mitte des Quartals, frühestens jedoch mit Bestandskraft des Bescheides oder Eingang der Rechtsmittelverzichtserklärung, in einer Höhe von 25 von Hundert der insgesamt im Zuwendungsbescheid bewilligten Mittel des Förderjahres.
- 7.5. Bei Zuwendungen nach 2.1.2. kann die Zuwendungssumme frühestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung in Form einer Einmalzahlung ausgezahlt werden.
- 7.6. Der Gewährungszeitraum umfasst die Zeit vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Förderjahres.

8. Verwendungsnachweisverfahren

- 8.1. Die Verwendung der Zuwendung ist dem Landkreis Oberhavel bis zum 30.04. des nachfolgenden Kalenderjahres in Form des Verwendungsnachweises zu belegen. Dieser beinhaltet einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und dem vorgegebenen Förderziel gegenüberzustellen. Ferner sind die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten (siehe ANBest-P, Nr. 6), die bei der Umsetzung des Zuwendungszwecks tatsächlich entstanden sind. Als Grundlage für den Verwendungsnachweis dienen die durch den für Soziales zuständigen Fachbereich bereitgestellten Vordrucke.
- 8.2. Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.
- 8.3. Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen. Die Originalbelege sind nach Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Landkreises Oberhavel oder der zuständigen Prüfungsbehörde vorzulegen sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen.

9. Widerruf, Rückzahlung

- 9.1. Die Bewilligung kann nach § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch

unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

- 9.2. Der Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nach Punkt 10. nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.
- 9.3. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 9.4. Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind an den Zuwendungsgeber mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Sie sind ebenfalls für die Zeit von der Auszahlung an in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB in Verbindung mit § 49a Absatz 4 Satz 1 VwVfG zu verzinsen.

10. Mitteilungspflichten

Jede Veränderung zu den in den Antragsunterlagen getätigten Angaben, die Einfluss auf das Erreichen des Zweckes oder auf die Förderhöhe haben könnte, ist umgehend beim für Soziales zuständigen Fachbereich des Landkreises Oberhavel anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere Veränderungen in Bezug auf zusätzliche Förderungen durch andere Zuwendungsgeber.

11. Evaluation

Um die Effektivität und Nachhaltigkeit dieser Richtlinie in Bezug auf Erreichung des unter Punkt 1. genannten Förderziels auf Dauer sicherzustellen, wird die Bewilligungsbehörde im Jahr 2019 eine Evaluation durchführen. Dazu wird sie unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg statistische Daten und Kennzahlen der geförderten Maßnahmen erheben und auswerten.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Oberhavel über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Einrichtungen für die Förderung von ambulanten, sozialen und gesundheitsfürsorglichen Diensten vom 26.04.1995 außer Kraft.